

Die Prüfung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten durch den Datenschutzbeauftragten (DSB)

Schritt für Schritt erfolgreich durchführen

Informationen zur Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten finden Sie in den Tutorials der Ausgaben 2 und 3 von rehm informiert!

Zunächst einmal prüft der Datenschutzbeauftragte die dokumentierten Verarbeitungstätigkeiten auf **Vollständigkeit** und **Plausibilität** der durch Datenschutz-Koordinatoren und Sachbearbeitung gemachten Angaben. Die gesetzlichen Pflichtangaben müssen vollständig dokumentiert sein und die Verarbeitungstätigkeit sollte sich auch einem nicht mit dem Prozess Vertrauten, also beispielsweise einem Beschäftigten eines anderen Sachgebiets, erschließen. Insofern kann sich der sachgebietsfremde Blick des DSB, so dieser einem anderen Sachgebiet, einer anderen Dienststelle oder einem externen Dienstleister angehört, als durchaus wertvoll hinsichtlich der Plausibilität der gemachten Angaben erweisen.

Plausibilität – ergibt das Ganze einen Sinn?

Der externe oder sachgebietsfremde DSB kann selbstverständlich im Rahmen seiner Plausibilitätsprüfung nicht jedes Fachgesetz, das vom Sachgebiet als Rechtsgrundlage für eine Verarbeitungstätigkeit angeführt wurde, so gut kennen wie der Spezialist aus dem Sachgebiet. Dennoch kann durch die Erfahrung eines DSB mit sehr hoher Sicherheit festgestellt werden, ob eine spezialrechtliche Regelung plausibel erscheint oder nicht. Bei Zweifel sollte der DSB das zuständige Fachsachgebiet noch einmal kontaktieren, weil beispielsweise die angeführte Nennung zu wenig spezifisch ist oder aus einem Rechtsbereich kommt, der als Grundlage für den dokumentierten Verwaltungsablauf nicht zulässig ist.

Empfänger und Datenkategorien – sind die Angaben zu möglichen Dienstleistern vollständig?

Bei Empfänger und Datenkategorien lassen sich häufig Rückschlüsse auf möglicherweise eingebundene Dienstleister ziehen. Hierfür ist es im Rahmen der Dokumentation des Verzeichnisses oft hilfreich, bei den einzelnen Verfahren auch abzufragen, ob und welche Softwareanwendungen und Systeme eingesetzt werden. Sind diese Angaben in der Dokumentation bereits vorhanden, so ist es schnell und einfach ersichtlich, wo evtl. noch Verträge zur Auftragsverarbeitung zu schließen sind – und wer damit als Auftragsverarbeiter noch in der jeweiligen Verarbeitungstätigkeit aufzunehmen ist.

Automatisierte Verarbeitungen – eine Verarbeitungstätigkeit ist mehr als ein „System“

Häufig wurden in der Vergangenheit in der Verwaltung „Verfahren“ durch den DSB „freigegeben“, indem er sich auf eine landesweite Freigabe oder ein AKDB-Verfahren berief. Die Verfahrensbeschreibungen wurden dann ausgedruckt und im Verzeichnisse abgeheftet. Diese Freigaben bezogen sich aber immer nur auf Softwaresysteme. Im Rahmen der Überprüfung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten sollte daher darauf geachtet werden, dass die Dokumentation des reinen Systems alleine noch nicht den Anforderungen an das Verzeichnis und die Nachweispflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) genügt. Die Software ist immer nur Teil einer Verarbeitungstätigkeit; zu dokumentieren ist jedoch die Tätigkeit der Verarbeitung als solche, mithin der komplette Datenfluss. Hierzu gehört beispielsweise auch der Weg von der Erhebung der Daten bis zur Löschung.

Bei der Erhebung sind zudem die Informationspflichten zu beachten, welche beispielsweise auch Informationen über die Fristen zur Löschung der Datenkategorien beinhalten, die wiederum im Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten abgebildet sein müssen.

Auf die Informationspflichten der DSGVO werden wir in einer der nächsten Ausgaben zurückkommen und Ihnen aufzeigen, was zu beachten ist, wenn Sie bei Bürgerinnen und Bürgern Daten erheben. Denn aufgepasst: Dies kann sich unter Umständen auch auf viele Formulare in jeder Verwaltung auswirken.



Tutorial



Weiterführende Unterstützung ...

... bieten Ihnen die qualifizierten Experten der rehm Datenschutz GmbH.

Ob es um die konkrete Verfahrensdocumentation geht oder die Durchführung von Vorabkontrollen und Datenschutz-Folgenabschätzungen, um die Prüfung von Dienstleistern oder um interne Schulungen, ein umfassendes Leistungsspektrum mit **hoher Expertise aus der öffentlichen Verwaltung** steht Ihnen zur Verfügung!

Kontakt und weitere Informationen:
www.rehm-datenschutz.de
 Tel. 089 6080 7600